

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrzeug- anhängern auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen (Parkierungsreglement)

Stand 01.11.2022

1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck und Geltung	3
§ 2 Begriffsdefinitionen	4
§ 3 Bewirtschaftungsarten	4
2. Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren	
§ 4 Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren	4
3. Gebühren	
§ 5 Gebühren und Bearbeitungskosten	5
§ 6 Festlegung	5
§ 7 Verwendung des Gebührenertrags	5
4. Schlussbestimmungen	
§ 8 Sonderregelungen	6
§ 9 Strafbestimmung	6
§ 10 Einsprachen	6
§ 11 Missbrauch und Vollstreckung	6
§ 12 Inkrafttreten	6
Anhang Parkgebühren	
Anhang Gebühren Parkbewilligungen	
Anhang Befreiung von der Gebührenpflicht	

Ingress

Gestützt auf:

Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, (SVG; jeweils aktueller Stand, SR 741.01);

§§ 102 bis 104 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (BauG; jeweils aktueller Stand, SAR 713.100);

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (jeweils aktueller Stand, SAR 171.000);

erlässt der Gemeinderat das

Parkierungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltung	§ 1 ¹Dieses Reglement regelt für das gesamte Gemeindegebiet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern (nachfolgend: Fahrzeuge) auf folgenden öffentlichen Parkplätzen;
-------------------	--

- 10 | Parkplatz Unteräsch
- 20 | Parkplatz Mitteläsch
- 30 | Parkplatz Chilerain / Bünzaue
- 40 | Parkplatz Schulanlage Hellmatt
- 50 | Parkplatz Schwimmbad
- 60 | Parkplatz Karrengreth (Bahnhof Wildegge)
- 70 | Parkplatz Kindergarten (Möriken)

Es regelt insbesondere das "Parkieren mit Parkuhren" und legt die Gebühren dafür fest.

²Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.

Begriffsdefinitionen	§ 2 ¹Als Parkieren gilt auch das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen. ²Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einsteigenlassen von Personen und der Güterumschlag. Güterumschlag ist das Aus- und Einladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichts oder Umfangs nicht von Hand weg- oder herangebracht werden können. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Anhaltverbote und die Gebote der Verkehrssicherheit. ³Als öffentlicher Grund in diesem Reglement gelten die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Parkierungsflächen gemäss § 1 Abs. 1. ⁴Als Parkuhr werden alle Installationen bzw. Massnahmen zur Bezahlung von Parkraumfläche für eine bestimmte Zeiteinheit verstanden.
Bewirtschaftungsarten	§ 3 ¹Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden, namentlich durch zeitliche Beschränkung der Parkzeit, Ausstellung von Bewilligungen etc.

2. Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren

Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren	§ 4 ¹Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Parkierungsbewilligung. ²Ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt, müssen die Fahrzeuge spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist. Ein blosses Verschieben des Fahrzeugs auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld, ist unzulässig.
---	---

3. Gebühren

Gebühren und Bearbeitungskosten	§ 5 ¹Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer nach diesem Reglement haben die Gebühren gemäss § 6 dieses Reglements und gültiger Tarifordnung im Anhang dieses Reglements im Voraus zu entrichten. Bei Nichtinanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. ²Ausnahmen von der vorgängigen Entrichtung der Gebühr kann der Gemeinderat im Anhang vorsehen.
Festlegung	§ 6 ¹Für das Parkieren mit Parkuhr werden Gebühren erhoben. Diese legt der Gemeinderat im Anhang fest. ²Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkieranlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden. ³Für die Tarife gilt ein Rahmen von CHF 0.50 bis CHF 1.00 pro Stunde. ⁴Die Gebühren müssen in der Regel im Voraus entrichtet werden. Nach Eingang der Zahlung wird die Parkierungsbewilligung ausgestellt. Bei Nichtinanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. ⁵In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, namentlich für die Parkierung während Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.
Verwendung des Gebührenertrags	§ 7 Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals. Die Verbuchung erfolgt in der laufenden Rechnung.

4. Schlussbestimmungen

Sonderregelungen	§ 8 Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, (z.B. bei Schneeräumung, Veranstaltungen etc.) sind zu beachten.
Strafbestimmung	§ 9 Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement und darauf stützende Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Gemeindegesetz- und Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.
Einsprachen	§ 10 ¹Einsprachen gegen Verfügungen aufgrund dieses Reglements sind an den Gemeinderat zu richten und müssen einen Antrag und Begründung enthalten. ²Der Einspracheentscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen Instanz angefochten werden.
Missbrauch und Vollstreckung	§ 11 Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin bzw. des Halters entfernt oder blockiert werden.
Inkrafttreten	§ 12 Dieses Reglement tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Gemeinderat Möriken-Wildegg

Jeanine Glarner
Gemeindeammann

Pascal Chioru
Gemeindeschreiber

Anhang Parkgebühren

Parkplätze Unteräsch, Mitteläsch, Chilerain / Bünzaue

Mo-So 09.00 – 19.00 Uhr

- Erste Stunde gratis
- Jede weitere Stunde CHF 1.00
- Ganzer Tag CHF 5.00

Mo-So 19.00 – 09.00 Uhr

- Erste Stunde gratis
- Jede weitere Stunde CHF 0.50

Parkplatz Hellmatt

Mo-Fr 09.00 – 19.00 Uhr

- Erste Stunde gratis
- Jede weitere Stunde CHF 1.00
- Ganzer Tag CHF 5.00

Sa-So 09.00 – 19.00 Uhr

- Erste Stunde gratis
- Jede weitere Stunde CHF 2.00

Mo-So 19.00 – 09.00 Uhr

- Erste Stunde gratis
- Jede weitere Stunde CHF 0.50

Parkplatz Schwimmbad

Mo-Fr 09.00 – 19.00 Uhr

- Erste Stunde gratis
- Jede weitere Stunde CHF 1.00
- Ganzer Tag CHF 10.00

Sa-So 09.00 – 19.00 Uhr

- Erste Stunde gratis
- Jede weitere Stunde CHF 2.00

Mo-So 19.00 – 09.00 Uhr

- Erste Stunde gratis
- Jede weitere Stunde CHF 0.50

Parkplatz Karrengreth (Bahnhof Wildegge)

Mo-So 07.00 – 23.00 Uhr

- CHF 1.00 pro Stunde
- Ganzer Tag CHF 8.00

Mo-So 23.00 – 07.00 Uhr

- CHF 0.50 pro Stunde
- Jede weitere Stunde CHF 0.50

Anhang Gebühren Parkbewilligungen

1. Parkbewilligungen können online unter parkingpay.ch bzw. über die App «Parkingpay» bezogen werden. Diese werden auf das Kontrollschild des Fahrzeugs ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Kosten/Monat:	CHF 50.00
Kosten/Jahr:	CHF 500.00

Kosten/Monat PP Karrengreth:	CHF 80.00
Kosten/Jahr PP Karrengreth:	CHF 800.00

Mit der Bewilligung ist dabei die Benützung des jeweiligen Parkplatzes der Gemeinde möglich.

2. Für Ratsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde und Schule wird für die Jahres-Parkbewilligung ein Rabatt von 50 % gewährt.

Bei einem Arbeitspensum von unter 50 % wird ein weiterer Rabatt von 50 % gewährt.

Mit der Bewilligung ist dabei die Benützung von allen öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde möglich.

Anhang Befreiung von der Gebührenpflicht

Ortsansässige Vereine

1. Ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis werden auf Antrag für den Probe- und Trainingsbetrieb von der Gebührenpflicht befreit.
2. Die Vereine haben dazu der Gemeinde gemäss deren Vorgaben die Liste mit den erforderlichen Angaben zu liefern. Der Verein ist für die Vollständigkeit der Liste selber verantwortlich.
3. Der Gemeinderat erwartet von den Vereinen, dass die vom Gemeinderat an der jeweiligen Vereinspräsidenten-Versammlung definierten Anlässe organisiert und Arbeitseinsätze nach Bedarf geleistet werden.
4. An der jährlich stattfindenden Vereinspräsidenten-Versammlung sollen die Anlässe der Gemeinde künftig an die Vereine verteilt bzw. die Vereine können sich freiwillig für einen Anlass melden.
5. Zusätzlich wird für Anlässe im Gemeindesaal und in den Turnhallen (z.B. Vereinsabende wie Turnerabende, Spielturniere) den Vereinen und bei nachgewiesenem Bedarf bis zu 50 Parkkarten für Helferinnen und Helfer zur Verfügung gestellt. Diese Parkkarten werden dem jeweiligen Verein kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese können gegen ein Depot und unter Beilage einer möglichst aktuellen Helferliste eine Woche vor dem Anlass bezogen werden.

Personal

1. Personal, welches im Stundenlohn von der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde angestellt ist, ist von der Gebührenpflicht befreit, namentlich Angestellte für den Hausdienst, das Schwimmbad, die Bibliothek, den Friedhof/Kirche sowie Senioren im Projekt «Generationen im Klassenzimmer im Aargau».
2. Dienstfahrzeuge von Haus- und Werkdienst und Regionale Technische Betriebe sind von der Gebührenpflicht befreit.
3. Feuerwehrleute sind von der Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Chilerain/Bünzaue befreit. Der Kommandant und der Vize-Kommandant sind auf allen öffentlichen Parkplätzen von der Gebührenpflicht befreit.

Liste

Die Gemeindekanzlei führt eine Liste mit den Gratisbewilligungen, welche jährlich nachgeführt wird. Die Kompetenzen werden im Geschäfts- und Kompetenzreglement geregelt.